

Die Erzählfinderei

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Präambel

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für „Die Erzählfinderei“, den Erzähler und den Veranstalter. Sie gelten für alle Geschäftsvorfälle, Zusatzvereinbarungen, Zusatzverträge, Lieferungen und sonstige Leistungen, sofern sie nicht mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung abgeändert oder ausgeschlossen wurden. Der vereinbarte Leistungsumfang ergibt sich aus der schriftlichen Auftragsbestätigung. Erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung der „Erzählfinderei“ gilt der Auftrag als von der „Erzählfinderei“ akzeptiert. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind ausdrücklich Vertragsbestandteil der schriftlichen Auftragsbestätigung zwischen der „Erzählfinderei“ und dem Veranstalter und dem Agenturvertrag zwischen „Erzählfinderei“ und dem jeweiligen Erzähler. Sie werden mit den einzelnen Verträgen gesondert ausgehändigt.

1.

Inhalt / Urheberrechte und Bedingungen für Auftritte

1.1

Die schriftliche Auftragsbestätigung zwischen der „Erzählerfinderei“ und dem Veranstalter legt die Auftrittszeitpunkte und die Auftrittsdauer des vermittelten Erzählers fest. Etwaige Zeitverschiebungen des Auftritts verlängern den vereinbarten Auftritt nicht. Eine Verminderung des Honorars darf nicht vorgenommen werden.

1.2

Der Veranstalter hat die branchenüblichen Vorbereitungen zu treffen und insbesondere die technischen, organisatorischen und räumlichen Voraussetzungen für die Veranstaltungsfähigkeit zu schaffen. Er informiert die zuständige Haustechnik rechtzeitig und vollständig und veranlasst die sorgfältige Erfüllung der technischen Umsetzung.

1.3

Genehmigungen oder Ähnliches für Zufahrt und Parkmöglichkeiten werden vom Veranstalter vor der Veranstaltung eingeholt. Der Zugang vom Parkplatz zur Spielstätte muss ebenerdig oder mit einer schrägen Rampe versehen sein (Treppen erfordern Hilfskräfte zum Transport der Dekoration). Türen und Treppen müssen so groß sein, dass Bühnenbildteile (2 x 1,50 m) durchpassen. Der Auftrittsort ist vor Beginn des Aufbaus leergeräumt, geheizt und sauber herzurichten. Bei mehreren Aufführungen ist nach jeder Aufführung zu säubern.

1.4

Der in der Auftragsbestätigung angegebene verantwortliche Ansprechpartner ist rechtzeitig mit allen Schlüsseln und Kenntnissen über die örtlichen Gegebenheiten, wie Dusch- bzw. Waschgelegenheit für die Künstler, Umkleidemöglichkeit mit abschließbaren Schränken oder Ähnliches, Sicherungskästen, Feuerlöscher etc. am Auftrittsort und während der gesamten Zeit bis zum abgeschlossenen Abbau der Dekoration anwesend.

1.5

Der Auftrittsort ist nach außen geräuschgedämmt. Es finden keine Parallelveranstaltungen statt, die sich etwa an dieselbe Zielgruppe wenden.

1.6

Falls die vorgennannten Bedingungen nicht erfüllt werden können, gibt der Veranstalter spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung nähere Informationen, um andere Vereinbarungen treffen zu können.

1.7

Sollte eine Freiluftveranstaltung aus klimatischen oder anderen Gründen nicht am vorgesehenen Ort stattfinden können (z. B. wegen Kälte, Glatteis, Nässe) verpflichtet sich der Veranstalter, einen annehmbaren Ersatzspielort zur Verfügung zu stellen und die Künstler umgehend zu informieren oder alternativ die Veranstaltung abzusagen. Die in der jeweiligen Auftragsbestätigung

enthaltenen technischen und organisatorischen Anforderungen, insbesondere auch im Hinblick auf die ausgewiesene Besucheranzahl, sind einzuhalten.

1.8

Werden Termine auf Wunsch für den Veranstalter unter Vorbehalt freigehalten, so entstehen der „Erzählfinderei“ dadurch keinerlei Verbindlichkeiten und Verpflichtungen.

1.9

Nicht bestätigte Termine werden von der „Erzählfinderei“ nach 10 Tagen ohne weitere Nachricht storniert.

1.10

Diese Frist kann auf ausdrücklichen Wunsch des Veranstalters aber verlängert werden.

1.11

Videoaufzeichnungen sowie jedwede sonstige medienelektronische Verarbeitung gleich welcher Art sind nur mit schriftlicher vorheriger Zustimmung der „Erzählfinderei“ und des Künstlers gestattet. Bei Zuwiderhandlungen ist der Künstler berechtigt, die Darbietung des Programms nicht vorzunehmen bzw. abzurechnen und behält dabei in jedem Fall den vollen Erstattungsanspruch.

1.12

Der auftretende Künstler ist in Publikationen und gegenüber den Medien als „Erzählkünstler, Geschichten- und Märchenerzähler“ zu benennen. Bezeichnungen, die eine hobbymäßige Ausrichtung andeuten könnten (beispielsweise „Märchentante“) dürfen nicht verwendet werden. Auch ist darauf zu achten, dass von „Erzählen“ und „Erzählveranstaltung“ und nicht von „Vorlesen“ oder „Lesung“ gesprochen oder geschrieben wird.

1.13

Kurze Aufzeichnungen durch Rundfunk und Fernsehen, die der üblichen aktuellen Information der Öffentlichkeit dienen (unter drei Minuten) sind nach vorheriger Absprache gestattet und erwünscht.

1.14

Der Veranstalter verpflichtet sich, der „Erzählfinderei“ alle für die Berechnung der Tantiemen notwendigen Informationen zu übermitteln.

1.15

Der Künstler unterliegt weder in der Programmgestaltung noch in der Darbietung Weisungen des Veranstalters. Auch unterliegt er nicht Weisungen der „Erzählfinderei“. Zusätzliche Programmpunkte oder Auftritte Dritter während der gleichen Veranstaltung bedürfen allerdings der vorherigen Zustimmung der „Erzählfinderei“ und des jeweiligen Künstlers.

1.16

Anfallende GEMA-Gebühren trägt der Veranstalter. „Die Erzählfinderei“ stellt diesem eine GEMA-Liste zur Verfügung.

2.**Öffentlichkeitsarbeit / Berichterstattung**

Je ein Belegexemplar der über die Veranstaltung erschienenen Berichterstattung wird der „Erzählfinderei“ im Original zur Verfügung gestellt, die dieses an den jeweiligen Künstler weiterleitet.

3. Werbung

3.1

Der Veranstalter verpflichtet sich zur aktiven Werbung mit den durch „Die Erzählfinderei“ zur Verfügung gestellten Materialien. Einzelheiten sind mit der „Erzählfinderei“ abzustimmen. Aktive Werbung beinhaltet das rechtzeitige Aushängen aller Plakate an publikumswirksamen Stellen, die Information aller Lokalredaktionen, in der Presse, ggf. auch in Rundfunk und Fernsehen und zwei Tage vor der Veranstaltung einen nochmaligen telefonischen Kontakt zu den wichtigsten Redakteuren. Der Veranstalter verpflichtet sich zudem, Werbehinweise auf den jeweiligen Homepages im Internet sowie in den sozialen Medien vorzunehmen.

3.2

Vor, neben oder hinten an der Bühne darf sich keine Reklame befinden, auch nicht solche für Sponsoren. Werbung auf den Veranstaltungsplakaten für andere Zwecke darf nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit der „Erzählfinderei“ erfolgen.

4. Honorar / Gage

4.1

Die Honorare verstehen sich zzgl. ausgewiesener Nebenkosten wie Reisekosten (Fahrtkosten und Verpflegungsmehraufwand), Werbematerial und Urheberrechtsabgaben.

4.2

Das Honorar ist mit Beendigung der Durchführungen fällig.

4.3

Als Zahlungsmittel gilt die Überweisung, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

4.4

Abschläge am Honorar - gleich welcher Art - sind nicht zulässig.

4.5

Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet.

4.6

Für Zahlungserinnerungen und Mahnungen werden Bearbeitungsgebühren in Höhe von derzeit € 5,00 erhoben. Die Mahngebühr kann angehoben werden.

4.7

Eine Stornierung der Veranstaltung bis vier Wochen vor dem vereinbarten Termin ist kostenfrei bei Angabe der Gründe. Eine Stornierung im Zeitraum bis zwei Wochen vor dem vereinbarten Termin ist bei Zahlung eines Ausfallhonorars in Höhe von 50 % der vereinbarten Gage möglich. Eine Stornierung bis zu einem Tag vor der Veranstaltung ist bei Zahlung eines Ausfallhonorars in Höhe von 75 % der vereinbarten Gage möglich. Stornogebühren für Nebenkosten (Übernachtungen etc.) sind in jedem Fall vom auftraggebenden Veranstalter zu übernehmen.

4.8

Die Reisekosten werden nach einfacher Entfernung berechnet. Die Reisekosten enthalten auch eine angemessene Entschädigung für die dafür aufgewendete Zeit. Sie berechnen sich wie folgt:

- bis 15 km = keine Reisekosten

- bis 50 km = pauschal € 25,00
- bis 80 km = pauschal € 50,00
- bis 350 km = € 0,90 pro Entfernungskilometer berechnet auf Basis der einfachen Entfernung
- ab 350 km = € 0,90 je Entfernungskilometer zzgl. halber Tagessatz

Bei Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden die Fahrkarten zweiter Klasse zzgl. ggf. Nebenkosten wie Sitzplatzreservierungen berechnet. Liegen die Kosten für eine Bahnkarte erster Klasse unter den Kosten für eine Bahnkarte zweiter Klasse, so kann wahlweise auch eine Bahnkarte erster Klasse berechnet werden. Hierbei ist aber der Nachweis zu erbringen, dass die Bahnkarte in der zweiten Klasse teurer gewesen wäre. Zusätzlich werden notwendige Taxifahrten ebenfalls in Rechnung gestellt. Eine Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln kann nur erfolgen, wenn der Umfang des Materialeinsatzes dies zulässt.

4.9

Der Künstler stellt die Rechnung selbst. Der Künstler erhält eine Provisionsabrechnung von der „Erzählfinderei“.

5.

Schadensersatz / Haftung

5.1

Erfüllt der Künstler oder der Veranstalter ohne wichtigen Grund die Verpflichtungen aus seinen Verträgen nicht, so macht er sich schadensersatzpflichtig.

5.2

Führt höhere Gewalt zum Ausfall der Veranstaltung, werden die Vertragspartner von ihrer Leistungsverpflichtung befreit. Als höhere Gewalt gelten z. B. akute Erkrankungen des Künstlers, Streiks im Transportwesen, kriegerische Ereignisse, Stromausfall (sofern dieser nicht durch Missachtung des Veranstalters ausgelöst wurde), Naturkatastrophen und Ähnliches.

5.3

Ist der Künstler aus wichtigem Grund (z. B. Unfall, Krankheit) nicht in der Lage, den Auftritt durchzuführen, sind Veranstalter und „Erzählfinderei“ unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen. Im Fall von Verletzungen des Künstlers wird von der „Erzählfinderei“ keine Haftung übernommen. Jeder Künstler handelt auf eigene Gefahr als eigener Unternehmer und verpflichtet sich, eine private Versicherung diesbezüglich abzuschließen. Dieses bezieht sich auch auf eventuell vertragliche oder gesetzliche Ersatzansprüche.

5.4

Vertragliche und gesetzliche Ersatzansprüche des Veranstalters gegenüber dem Künstler bei Schäden, die durch leichte Fahrlässigkeit des Künstlers bedingt sind, werden auf die Höhe des vereinbarten Honorars beschränkt.

5.5

Erfüllt der Veranstalter seine Verpflichtungen aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. aus der Auftragsbestätigung nicht oder nicht rechtzeitig, so darf der Künstler vom Vertrag zurücktreten oder einen Ersatzauftritt verlangen.

Der Künstler behält seinen vollen Anspruch auf Zahlung des Honorars und entstandenen Nebenkosten bei Vorliegen der gesetzlichen und vertraglichen Voraussetzungen, wenn der Veranstalter seine Pflichtverletzung zu vertreten hat oder es zu keiner Vereinbarung über einen Ersatztermin kommt.

5.6

Der Veranstalter haftet für Diebstahl und Beschädigung von Eigentum des Künstlers während der Lagerung in der Spielstätte während der Auftritte.

5.7

Kommt es zu Vorfällen, die eine Durchführung der Veranstaltung für den Künstler unzumutbar machen, ist der Künstler zum Abbruch der Veranstaltung berechtigt, behält jedoch den vollen Honorar- und Kostenerstattungsanspruch. Hier geht es vor allem um nachhaltige Störungen durch die Besucher, fehlende Besucher oder aber technische Störungen.

5.8

Der Veranstalter haftet für alle Personen- und Sachschäden auf dem von ihm organisierten Reise- und Transportweg und innerhalb der Veranstaltungsräume bzw. des draußen gelegenen Veranstaltungsareals. Er haftet ferner für Verletzungen von Besuchern und Beschädigung des Eigentums anlässlich der Veranstaltung. Der Veranstalter stellt die Künstler und die Erzählfinderei von allen Schadensersatzansprüchen Dritter und von allen Schäden frei, insofern die Schädigung nicht auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Künstlers zurückzuführen ist.

5.9

Bei einer Absage des Künstlers aus wichtigem Grund bemüht sich „Die Erzählfinderei“ um einen Ersatzkünstler. Gelingt dieses nicht, kann „Die Erzählfinderei“ auch kurzfristig, schlimmstenfalls auch bis direkt am Auftragstag vom Vertrag zurücktreten, ohne dass sie etwaige Schadensersatzansprüche und Ansprüche für die dem Veranstalter entstandenen Kosten zu übernehmen hat. Die Agentur hat in diesem Fall die Bemühungen nachzuweisen.

5.10

Bei einem Ausfall der Veranstaltung durch den Künstler, der nicht auf einem wichtigen Grund basiert, haftet der Künstler in Höhe der Gage. Der Künstler hat sich um Ersatz zu bemühen. Gelingt ihm dies nicht, so hat er eine Konventionalstrafe zu zahlen, wobei üblich derzeit eine Summe in Höhe von € 2.000,00 bis € 3.000,00 ist.

6. Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen davon unberührt. Unwirksame Bedingungen werden durch solche ersetzt, die dem Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unter angemessener Wahrung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommen.

7. Änderungen

Änderungen und Ergänzungen sowie mündliche Nebenabreden zum Vertrag werden erst durch schriftliche Bestätigung verbindlich. In den AGB getroffene Regelungen werden durch Regelungen in der Auftragsbestätigung aufgehoben.

8. Datenschutz

Alle Vertragspartner werden darauf hingewiesen, dass die im Zusammenhang mit der Durchführung des Programms erhobenen Daten gespeichert werden.

Stand: 24. Februar 2020